ZSR: T700903



Taxordnung 2024

gültig ab 1. Januar 2024

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner vom Kirchfeld.

2. Gliederung

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis der Zimmerart. Es wird zwischen dem Kirchfeld 1 (Langzeitpflege), dem Kirchfeld 2 (Betreutes Wohnen) und der Demenzwohngruppe Lindengarten unterschieden. Die Zimmerpriese variieren ja nach Ausstattung (Grösse, Aussicht, Alter des Zimmers, mit oder Balkon etc.)
- aufgrund der Einstufung mit dem Pflegebedarfsermittlungssystem RAI-NH durch die Pflege.

3. Taxen

3.1 Aufenthaltstaxen pro Tag (Hotellerie und Betreuung)

Aufenthaltstaxe Langzeitpflege Kirchfeld 1 (pro Tag)					
	Fr.	180.00			
Einbettzimmer Standard (kleines, einfaches, nicht renoviertes Zimmer)					
Einbettzimmer Standard Plus (kleines renoviertes oder mittleres nicht renoviertes Zimmer)	Fr.	195.00			
Einbettzimmer Komfort (grosses Zimmer oder Zweibettzimmer belegt durch 1 Person)	Fr.	205.00			
Zweibettzimmer	Fr.	155.00			
Aufenthaltstaxe Betreutes Wohnen Kirchfeld 2 (pro Tag)					
Einbettzimmer klein, ohne Balkon	Fr.	120.00			
Einbettzimmer klein, mit Balkon	Fr.	130.00			
Einbettzimmer gross, mit Balkon	Fr.	160.00			
Zweibettzimmer, belegt durch 2 Personen	Fr.	285.00			
Zweibettzimmer, belegt durch 1 Person	Fr.	180.00			
Aufenthaltstaxe Demenzwohngruppe Lindengarten (pro Tag)					
Einbettzimmer (mit erhöhten Sicherheits- und Infrastrukturkosten, grösserer Betreuungsaufwand)	Fr.	190.00			
Allgemein					
Reservationsgebühr entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe					
Vorauszahlung bei Eintritt von Kurzzeitaufenthalt (wird vor Eintritt in Rechnung gestellt)	Fr.	5'000.00			
Vorauszahlung bei Eintritt von Langzeitaufenthalt (wird vor Eintritt in Rechnung gestellt)	Fr.	8'000.00			
Dispositionstaxe bei Kurz- und Langzeitaufenthalt, 7 Tage nach der Zimmerräumung entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe					
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt bis 28 Tage (pro Tag)	Fr.	60.00			
Zuschlag Zweitbettzimmer zur temp. Einzelnutzung bei medizinischer oder sozialer Indikation (pro Tag)	Fr.	25.00			
Bei Abwesenheit (Spital) wird die jeweilige Aufenthaltstaxe verrechnet					



Übertrittskosten bei Wechsel in andere Station (KF1, KF2, LG) nach Aufwand (pro Stunde)	Fr.	70.00
Eintrittspauschale	Fr.	350.00
Austrittspauschale	Fr.	350.00

3.2 Pflegetaxen pro Tag (aufgrund Einstufung mit Pflegebedarfsermittlungssystem) 1.35 pro Minute exkl. MiGeL

Bezeichnung	Pflege- stufen	Bewohner/in		Versicherer		Gemeinde		Total	
Pflegetaxe KLV	1	Fr.	5.25	Fr.	9.60	Fr.	0.00	Fr.	14.85
Pflegetaxe KLV	2	Fr.	22.65	Fr.	19.20	Fr.	0.00	Fr.	41.85
Pflegetaxe KLV	3	Fr.	23.00	Fr.	28.80	Fr.	17.05	Fr.	68.85
Pflegetaxe KLV	4	Fr.	23.00	Fr.	38.40	Fr.	34.45	Fr.	95.85
Pflegetaxe KLV	5	Fr.	23.00	Fr.	48.00	Fr.	51.85	Fr.	122.85
Pflegetaxe KLV	6	Fr.	23.00	Fr.	57.60	Fr.	69.25	Fr	149.85
Pflegetaxe KLV	7	Fr.	23.00	Fr.	67.20	Fr.	86.65	Fr.	176.85
Pflegetaxe KLV	8	Fr.	23.00	Fr.	76.80	Fr.	104.05	Fr.	203.85
Pflegetaxe KLV	9	Fr.	23.00	Fr.	86.40	Fr.	121.45	Fr.	230.85
Pflegetaxe KLV	10	Fr.	23.00	Fr.	96.00	Fr.	138.85	Fr.	257.85
Pflegetaxe KLV	11	Fr.	23.00	Fr.	105.60	Fr.	156.25	Fr.	284.85
Pflegetaxe KLV	12	Fr.	23.00	Fr.	115.20	Fr.	173.65	Fr.	311.85

3.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Preis	
Telefonanschluss (Grundgebühr)	Fr. 25.00	
Kurzfristige Absage < 72 Std vor Eintritt (Entschädigung für die angefallenen Umtriebe)	Fr. 350.00	
Kurzfristige Absage < 24 Std vor Eintritt (Entschädigung für die angefallenen Umtriebe)	Fr. 700.00	
Transporte – organisiert durch das Sekretariat	gemäss Preisliste	
Coiffeur, Fusspflege, Dentalhygiene, Augenmobil, Vor-Ort-Service Brillen und Hörgeräte	gemäss Preisliste	
Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente	direkt durch den Arzt	
Betreuung und Begleitung durch Pflege bei Transporten (pro Stunde)	Fr. 70.00	
Einfache Näharbeiten (pro Stunde)	Fr. 70.00	
Patch-Kosten (Kleiderbeschriftung), pro Stück	Fr. 1.50	
Entsorgung von eigenem Mobiliar, Fernseher, etc. (pro Stunde)	Fr. 70.00	
Chemische Reinigung von Kleidern	gemäss Preisliste	
Zusätzliche Drogerieartikel	gemäss Preisliste	
Angebot LaVita (Cafeteria)	gemäss Preisliste	
Verpflegung von Gästen	gemäss Preisliste	



Zusätzliche Miete von Alarmsystemen	nach Aufwand
Aussergewöhnliche Hotellerie-Dienste nach Aufwand (pro Stunde)	Fr. 70.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit Fr. 5.00

4. Anhang

4.1 Weitere Bestimmungen

- Die Mindestaufenthaltsdauer (Kurzzeitaufenthalt) beträgt 14 Tage. Dies wird auch dann in Rechnung gestellt, wenn der Aufenthalt kürzer war.
- Wenn Personen nach der Anmeldung selbstverschuldet nicht eintreten, werden je nach Aufwand die Eintrittspauschale und/oder Reservationstage in Rechnung gestellt.
- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners via Krankenversicherer.
- Die Kosten für MiGeL (Produkte der Mittel und Gegenständeliste) werden gemäss Vorgaben BAG verrechnet.
 Durch das KVG nicht gedeckte Mehrkosten gehen zu Lasten der Bewohnenden.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusiv Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicken und Chemisch-Reinigung), nicht KVG-pflichtige¹ Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- Mit der Pflegetaxe KLV wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Das Kirchfeld übernimmt keine Haftung für Wert- und Sachgegenstände sowie Kleider.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Die bei Austritt g
 ültigen Aufenthaltskosten werden um die Pflegetaxen KLV gek
 ürzt und als Dispositionstaxe
 mindestens sieben Tage nach der definitiven Zimmerr
 äumung weiterverrechnet. Diese Regelung gilt sinngem
 äss
 f
 ür Spitalaufenthalte und Todesf
 älle.
- Bei Ferien- und sonstigen Abwesenheiten werden bei den Aufenthaltskosten keine Reduktionen gewährt.
- Das Kirchfeld meldet der jeweiligen Wohnsitzgemeinde in der Regel innert 30 Tagen nach Einzug die Personalien der betreffenden Bewohnerin bzw. des betreffenden Bewohners sowie die Einstufung. Sie stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbeitrag.
- Dauert ein Klinikaufenthalt insgesamt länger als 5 Wochen und kann eine Rückkehr ins Kirchfeld nach dieser Zeit nicht festgelegt werden, wird die Reservation schriftlich aufgehoben und der Wohnvertrag aufgelöst.

4.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung Kirchfeld.
- Die Pflegetaxe wird spätestens nach 21 Tagen nach dem Eintritt festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst.
- Die Einstufung wird bei einer signifikanten Veränderung oder alle sechs Monate überprüft.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)



- Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung, bei notwendigen Massnahmen für die Betreuung und Pflege einen Zimmerwechsel oder Abteilungsübertritt zu veranlassen.
- Für die ärztliche Betreuung sind Belegärzte zuständig. Es gilt die freie Arztwahl.
- Das Kirchfeld informiert die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Angehörige über die Möglichkeit,
 Unterstützungsleistungen bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.
- Sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner vom Kirchfeld müssen selber keine Gebühr für Radio- und Fernsehempfang entrichten. Das Kirchfeld bezahlt diese Abgabe als Kollektivhaushalt jährlich direkt an die Firma Serafe für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

4.3 Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung bekommt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der betroffenen Person.

Die von der AHV direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichteten Beiträge sehen wie folgt aus:

Bezeichnung	Periode	Preis	
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 613.00	
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 980.00	

4.4 Definition Aufenthaltsstatus

<u>Definierter Kurzzeitaufenthalt</u>: Das genaue Ein- und Austrittsdatum sind schon vor dem Aufenthalt im Kirchfeld bekannt und können genau geplant werden. Der definierte Kurzzeitaufenthalt dauert maximal 28 Tage; bei längerer Dauer ist es ein Langzeitaufenthalt.

Offener Kurzzeitaufenthalt: Die genaue Aufenthaltsdauer im Kirchfeld ist beim Eintritt unklar, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nach einigen Wochen in die eigene Wohnung oder in eine andere Institution (Reha, Spital, andere Pflegeinstitution) übertritt. Ein offener Kurzzeitaufenthalt dauert maximal 28 Tage. Ab dem 29. Tag wechselt der Aufenthaltsstatus zu Langzeit.

<u>Langzeitaufenthalt</u>: Bewohnerinnen oder Bewohner kommen ins Kirchfeld mit der Absicht, hier für längere Zeit respektive definitiv zu wohnen oder der Aufenthalt war ursprünglich für eine kürzere Zeit (28 Tage, siehe Kurzzeitaufenthalt) geplant und wird auf unbestimmte, längere Dauer verlängert mit offenem Ausgang, ob/wann ein Austritt erfolgen wird.

4.5 Formales

Die vorliegende Taxordnung ist Bestandteil des Wohnvertrages des Kirchfeldes. Sie wurde durch den Verwaltungsrat beschlossen und tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Horw, 21. September 2023

Philipp Keller

Verwaltungsratspräsident

Marco Müller Geschäftsführer